

# Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig

der Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe  
im Stadt- und Landkreis Bielefeld und der Zwangsinnung für das Uhrmacher-,  
Gold- und Silberarbeiter-Handwerk des Kreises Iserlohn

Abonnements- und Insertionsbedingungen siehe auf dem Titelblatt

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig

Sernspred-Anschluß Nr. 2991

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet!

Nr. 4

Leipzig, 15. Februar 1909

16. Jahrg.

## Deutsche Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig.



Als wir in unserem vorigen Bericht darauf hinwiesen, daß der Reichstag den Gesetzentwurf, der eine Verbesserung des Gesetzes wider den

### unlauteren Wettbewerb

bringen soll, an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen hat, da war uns noch nicht bekannt, daß bei der ersten Lesung der Reichstagsabgeordnete O. Hanisch, Pirna, auf unsere Eingabe aufmerksam gemacht hat. Der genannte Herr hat uns liebenswürdigerweise den stenographischen Bericht über die Sitzung zugesandt, dem wir darüber folgendes entnehmen. Hanisch fortfahrend . . .

„Ich möchte in dieser Beziehung auf eine Eingabe der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung aufmerksam machen, welche bittet, daß eine Bestimmung in das Gesetz eingefügt werde, nach welcher bei Fabrikaten keine Ortsbezeichnung gewählt werden darf, welche das Publikum über die wirkliche Produktionsstätte in Irrtum versetzt. Diese Bitte hat eine große Berechtigung; als Ursache liegt ihr folgender Vorgang zugrunde.

In der Stadt Glashütte im Königreich Sachsen — sie gehört zu meinem Wahlkreis — ist die Uhrenindustrie zu Hause. Fast alle Bewohner dieses Ortes leben von dieser Industrie, die sich durch ihre Reellität einen Weltruf erworben hat. Die Glashütter Uhren sind berühmt als das beste Erzeugnis in der Uhrenfabrikation.

Seit kurzem hat sich nun dort eine Gesellschaft etabliert, welche sich billige Uhren aus der Schweiz nach Glashütte kommen läßt und diese mit dem Stempel „Glashütte“ versehenen Uhren von hier versendet und so den Anschein erweckt, als ob diese Uhren Glashütter Fabrikat seien und dort ihren Ursprung haben.

Es steht doch gewiß zweifellos fest, daß dadurch, daß diese Uhren aus der Schweiz nach Glashütte kommen und von hier erst weitergehen, nicht zu Glashütter Uhren werden, und ebenso steht es fest, daß durch ein derartiges Gebaren ein ganzer Ort geschädigt und um die Früchte seiner Arbeit

gebracht werden kann. Weil nun nicht allein auf diesem Gebiete der Industrie, sondern auch mit den verschiedensten anderen Produkten derselben ähnliche Verschleierungen über die Herkunft der Waren gehandhabt werden, dürfte es sich empfehlen, wenn diese Anregung der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung berücksichtigt wird.“

Wir haben Herrn Hanisch für diese wirksame Unterstützung unserer Bestrebungen bestens gedankt und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß durch seine Mitarbeit in der Kommission der für Glashütte nötige Schutz in dem Gesetz Aufnahme findet. Der genannte Abgeordnete ist nämlich als Mitglied der Kommission gewählt worden. Außer ihm gehören noch folgende Herren der Kommission an: Arnold, v. Brockhausen, Brühne, Graf von Carmer-Ziesawitz, Carstens (Schriftführer), Findel, Dr. Franck (Mannheim), Gerstenberger, Hauser, Horn (Sachsen), Hubrich, Jankowski, Dr. Junck, Linz, Roeren (Vorsitzender), Schlüter, Sievers (Schriftführer), Sir, Wieland, Dr. am Zehnhoff. Sollte unseren Mitgliedern einer dieser Abgeordneten persönlich bekannt sein, so kann es nicht schaden, wenn er von den betreffenden Kollegen auf die Wichtigkeit unserer Eingabe nochmals aufmerksam gemacht wird, denn der Kommission ist es jetzt in die Hand gegeben, das Gesetz zu einer ausreichenden Waffe gegen den vielfältigen unlauteren Wettbewerb zu gestalten.

Zwar trifft der erweiterte § 1 (nicht 3, wie uns die Handelskammer zu Hildesheim schrieb) schon die Verschleierung des Ursprungs, wir sind aber nicht sicher, ob die Gerichte künftig infolge dieser Bestimmung auch die Fälle, wie sie sich zu unserem Schaden in Glashütte entwickelt haben, als strafbar ansehen werden. Deshalb wäre es gut, wenn in dem Gesetz eine klipp und klare Bestimmung aufgenommen würde, die einen Mißbrauch von Ortsnamen, die zugleich eine Qualitätsbezeichnung bedeuten, verbietet. Da kämen nicht nur Glashütter Uhren, sondern auch Meißener Porzellan, Solinger Stahlwaren, Münchener Biere usw. in Frage.

Gegen den Unfug des

### Verleihens von Taschenuhren

wendet sich eine Zuschrift des Kollegen S. in B. Er schreibt:

„Welche Unannehmlichkeiten und Unkosten mit dem Verleihen von Uhren verknüpft sind, brauche ich wohl nicht zu erörtern, und will nur folgendes hervorheben. Es bedarf je nach dem Umfang des Geschäftes eines ziemlichen Lagers solcher Leihuhren in Stahl, Silber, Gold! für Damen und